

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 364b

Potsdam, 23.07.2025

Praktikumsordnung (PrO-BA) für den
Bachelorstudiengang Konservierung und
Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam
vom 25.10.2019
(ABK Nr. 364 vom 25.10.2019)

i. d. F. der Ersten Satzung zur Änderung der
Praktikumsordnung (PrO-BA) für den
Bachelorstudiengang Konservierung und
Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam
vom 14.04.2025
(ABK Nr. 364a vom 23.07.2025)

- Lesefassung -

**Praktikumsordnung (PrO-BA) für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule
Potsdam vom 29.05.2019 (ABK Nr. 364 vom 25.10.2019)**

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 364b vom 23.07.2025

Herausgeberin: Präsidentin der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5, 14469 Potsdam

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ausbildungsziel	1
§ 3 Dauer der Praktika	2
§ 4 Leistungsnachweise für die Praktika	2
§ 5 Praktikumsstellen	2
§ 6 Praktikumsvertrag	3
§ 7 Haftung, Versicherung	3
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung	3
Anlage 1: Anmeldung zum Praktikum	4
Anlage 2: Praktikumsbescheinigung	5
Anlage 3: Praktikumsvertrag	6

**Praktikumsordnung (PrO-BA) für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung
an der Fachhochschule Potsdam**

Lesefassung

Auf Grundlage von:

- § 19 Abs. 1 bis 2; § 20; § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32),
- der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl.II/15, Nr. 12 vom 10.03.2015) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), S.80),
- § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 310) vom 24.04.2017,
- § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293) vom 30.08.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 7.12.2022 (ABK Nr. 293a2)
- § 7 Abs. 2 bis 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.) (ABK Nr. 485) vom 22.07.2025

hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs STADT | BAU | KULTUR am 14.04.2025 die vorliegende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.) erlassen, die der Senat am 04.06.2025 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.¹

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 bis 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.) (ABK Nr. 485) vom 22.07.2025 das Grundpraktikum und das Praxissemester (Fachpraktikum) für den Studiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.).
- (2) Die Praktika sind Bestandteile des Studiums und werden außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Restaurierungsateliers oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Während des Grundpraktikums und des Praxissemesters (Fachpraktikum) bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Potsdam immatrikuliert.

**§ 2
Ausbildungsziel**

- (1) Ziel des Grundpraktikums ist es, den Studierenden grundlegende Fertigkeiten und Kompetenzen der Arbeit an Objekten der gewählten Studienrichtung zu vermitteln. Sie erlernen die Grundlagen, um Werkzeuge und Arbeitsmittel zur Bearbeitung und Restaurierung der Materialien der gewählten Studienrichtung fachgerecht nutzen zu können.
- (2) Ziel des Praxissemesters (Fachpraktikum) ist es, die Studierenden an die Tätigkeit im Bereich der Konservierung und Restaurierung entsprechend der gewählten restaurierungsspezifischen Studienrichtung heranzuführen. Die Schwerpunkte restauratorischer Tätigkeit sollten bei der inhaltlichen Gestaltung des Fachpraktikums gleichwertig berücksichtigt werden. Die im Studium vermittelten Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten sollen an konkreten Objekten angewendet werden. Das Praktikum soll Gelegenheit zur Bildung von beruflichen Kontakten geben.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 20.06.2025.

§ 3 Dauer der Praktika

- (4) Das Grundpraktikum im Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten ist in den vorlesungsfreien Zeiten zwischen dem 1. und 2. und/oder dem 2. und 3. Semester im Vollzeitstudium und i. d. R. zwischen dem 2. und 6. Semester im Teilzeitstudium abzuleisten. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 150 Stunden. Die tägliche praktische Arbeitszeit entspricht der Arbeitszeit der Praktikumsstelle.
- (5) Das Praxissemester (Fachpraktikum) im Umfang von 29 ECTS-Leistungspunkten ist im 4. Semester im Vollzeitstudium und im 8. und 9. Semester im Teilzeitstudium abzuleisten. Es umfasst einen i. d. R. zusammenhängenden Zeitraum von 785 Stunden in einem Restaurierungsatelier oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praktikumsstelle). Die Praktikumszeit kann auch auf zwei Praktikumsstellen aufgeteilt werden. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu zwei Wochen. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der Arbeitszeit der Praktikumsstelle.

§ 4 Leistungsnachweise für die Praktika

- (1) Das Grundpraktikum wird ohne Modulprüfung abgeschlossen.
- (2) Das Praxissemester (Fachpraktikum) wird mit einem Praktikumsbericht (unbenotet) gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.) (ABK Nr. 485) vom 23.07.2025 abgeschlossen.
- (3) Zum Nachweis der erfolgreichen Abschlüsse der Praktika gehören die von der Praktikumsstelle ausgestellten Bescheinigungen (Anlage 2), die Dauer, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweisen.

§ 5 Praktikumsstellen

- (1) Die Praktika sollten in Werkstätten durchgeführt werden, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet die*der zuständige Professor*in auf Antrag der*des Studierenden vor Beginn des Fachpraktikums. Dieser Antrag sollte spätestens vier Wochen vor Ende des Semesters erfolgen, welches dem Praxissemester vorausgeht, und muss folgende Angaben enthalten:
 1. Bezeichnung und Anschrift der Praktikumsstelle,
 2. Arbeitsbereiche der Praktikumsstelle,
 3. Name und Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte.
- (2) Als geeignete Praktikumsstellen werden solche anerkannt, die:
 1. Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten durchführen und von einer*einem Restaurator*in mit Master- oder Diplomabschluss bzw. vergleichbarer Qualifikation geleitet werden. Dies können sowohl Restaurierungsateliers in den Denkmalämtern oder in öffentlichen Museen als auch private Restaurierungsateliers sein,
 2. nach ihrer Organisationsform und Arbeitsweise eine dieser Ordnung und den ethischen Grundregeln der Konservierung und Restaurierung entsprechende Ausbildung gewährleisten,
 3. ein Fachpraktikum im gewählten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkt und eine fachliche Anleitung und Aufsicht durch eine*n Restaurator*in mit Master- oder Diplomabschluss bzw. vergleichbarer Qualifikation garantieren können.
- (3) Mit Zustimmung der*des zuständigen Professor*in kann in Einzelfällen eine entsprechend

qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Potsdam ganz oder teilweise als Fachpraktikum anerkannt werden.

- (4) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Grundpraktikums und Praxissemesters (Fachpraktikum) möglich.

§ 6 Praktikumsvertrag

- (1) Es wird empfohlen, dass vor Beginn des Praktikums die Praktikumsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag abschließen (Anlage 3).
- (2) Der Praktikumsvertrag sollte insbesondere folgende Punkte regeln:
1. Die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
 - c) den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen.
 - d) die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten.
 - e) ein Fernbleiben bei der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.
 2. Die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
 - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden.
 - b) eine Bescheinigung gemäß § 4 Absatz 2 auszustellen, die sich auf Dauer und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.

§ 7 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden unterliegen während der Praktika dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII). Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Potsdam unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praktikumsplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Sie gilt für alle Praktika, die nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen werden.

Anlage 1: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum im Studiengang Konservierung und Restaurierung B. A.

Name:..... Vorname:.....

geb. am: Matr. Nr.:.....

Anschrift:

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom bis

Praktikumstelle:

Firma:

Ort:

Straße: Hausnr.:.....

Betriebsbetreuer/in: Telefon:.....

Ich beziehe während meines Praktikums BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen)

Potsdam, den

.....
(Student*in)

Anlage 2: Praktikumsbescheinigung

Bescheinigung für das Grundpraktikum / das Praxissemester (Fachpraktikum)

Frau/Herr

geb. am in

Die*Der Studierende der Fachhochschule Potsdam im Bachelorstudiengang
Konservierung und Restaurierung (B.A.)

hat vom bis die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Sie*Er hat die geforderten Leistungen für das Grundpraktikum / das Praxissemester

(Fachpraktikum) erfüllt. Fehltage gesamt: *).....

davon Krankheit(ohne Vorlesungs- und Prüfungstage)

sonstige Abwesenheit(Gründe)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der*des Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anlage 3: Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag für Studierende im Grundpraktikum / im Praxissemester (Fachpraktikum)

Zur Durchführung des Grundpraktikums / des Praxissemesters (Fachpraktikum) wird nachstehender

Vertrag geschlossen zwischen

in
(Praktikumsstelle)

und der*dem Studierenden im Studiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.), Fachhochschule Potsdam

.....
(Name, Vorname)

.....
(geb. am) (in)

.....
(wohnhaft in)

.....
(Telefon, Email)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die*der Studierende absolviert das Grundpraktikum im Umfang von 150 h in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 1. und 2. und/oder dem 2. und 3. Semester im Vollzeitstudium und i. d. R. zwischen dem 2. und 6. Semester im Teilzeitstudium.
- (2) Das Praxissemester (Fachpraktikum) im Umfang von 785 h wird im 4. Semester im Vollzeitstudium und im 8. und 9. Semester im Teilzeitstudium absolviert Die Ausgestaltung der Praktika orientiert sich an der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam (B.A.) (ABK 364) vom 25.10.2019 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, die*den Studierende*n in der Zeit vom bis unter Beachtung der im § 1 genannten Vorschriften auszubilden, insbesondere

- i. den von der*dem Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht und die Restaurierungsdokumentation zu ermöglichen und zu unterstützen,
 - ii. eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang der praktischen Tätigkeit enthält.
- (2) Die*der Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
- iii. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - iv. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - v. den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - vi. die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - vii. ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Kostenerstattungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der*des Studierenden fallen.

§ 4 Urlaub / Krankheit

- (1) Während der Vertragsdauer steht der*dem Studierenden kein Urlaub zu. In begründeten Einzelfällen kann eine kurzfristige Freistellung gewährt werden. Im Krankheitsfall ist die Praktikumsstelle zu informieren.
- (2) Bei längerer Krankheit (ab vier Arbeitstagen) ist der Fachhochschule Potsdam eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Die*Der Studierende unterliegt während des Praktikums dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch (SGB VII). Sollte sich im Rahmen des Praxissemesters ein Unfall ereignen, ist dieser der Praktikumsstelle anzuzeigen und die FH Potsdam, Studien- und Prüfungsservice, in Kenntnis zu setzen.
- (2) Sofern das Praxissemester im Ausland durchgeführt wird, ist kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben. Die*Der Studierende muss sich selbst gegen Unfall versichern.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der*des Studierenden am Praxisplatz ist für die Vertragslaufzeit durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt / nicht gedeckt (nicht Zutreffendes bitte streichen). Soweit keine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, wird der*dem Studierenden empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**§ 6
Auflösung des Vertrages**

- (1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden
 - i. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
 - ii. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner.

**§ 7
Sonstige Vereinbarungen**

Ein Arbeitsverhältnis wird auch durch diesen Vertrag nicht begründet. Es wird eine Vergütung in Höhe von EUR Brutto/Netto pro Kalendermonat vereinbart. Die sich hieraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten der*des Studierenden.

.....
Ort, Datum

.....
Praktikumsstelle

.....
Student*in